

mir im Interesse des Ganzen noch nöthig schienen; allein ich habe weder beabsichtigt, noch vermuthet, daß man sie im Börsenblatt öffentlich abdrucken werde, was mich vielleicht bestimmt hätte, sie zurück zu behalten. Denn so bereit ich auch sein werde, sie in der Generalversammlung persönlich zu vertreten, so konnte es doch nicht mein Wille sein, sie durch den vorherigen Abdruck vielleicht einem Schwarm anonymen Angriffe preis zu geben, dem es unerwünscht sein mag, Vorschläge realisiert zu sehen, die einzig und allein einen sicherern, geschäftsmäßigeren Verkehr im Buchhandel bezwecken, Vorschläge, die nicht sowohl die jetzt bestehenden Etablissements als präventiv die künftig Neuaufzunehmenden treffen, und welche nur im Interesse des Ganzen wirken können.

Man hat mir Börsenblatt, Nr. 24, S. 328 eingewendet, es sei eine Beeinträchtigung des Einzelnen

- 1) wenn sich neu Etablirende über die nöthigen pecuniären Betriebsmittel, wenigstens von 2 bis 3000 \mathfrak{f} ausweisen und
- 2) sich über die Befähigung zum selbstständigen Geschäftsbetrieb einer Prüfung vor der zu ernennenden Examinations-Commission unterwerfen sollen, wobei die Frage entstehe, wer die Kosten der Prüfung und der Reise zur Prüfung bezahlen soll? „Gedeihe ein solches Etablissement nicht, nun so müsse es von selbst wieder eingehen, Verluste für die Verleger seien dabei natürlich unvermeidlich, aber warum soll denn nur immer der Begüterte und Beglückte den Vorzug haben? Wollen denn die Verleger allein diese Beglückten und Begüterten sein?“ (sic).
- 3) sei es verwerflich, eine Firma an den Pranger stellen zu wollen, die in einem Jahre wenigstens bei 30 Collegen den Saldo unbezahlt gelassen habe, denn oft geschehe dieses aus Versehen, oder wegen Differenzen, theils weil man nicht zahlen wolle, indem sich der Saldo durch Lieferungen auf neue Rechnung compensire und solcher Lappalien wegen dürfe keine solide (?) Handlung an den Pranger gestellt werden u. s. w.“

Dieses sind vollständig die Gegengründe, welche man meinen Anträgen entgegenstellt. Ich könnte mir eine Erwiderung derselben ersparen, wenn ich auf den Wortlaut meiner zum Statut eingereichten Bemerkungen in Nr. 12 des diesjährigen Börsenblattes verwiese, denn schon in diesen finden sie ihre gründliche Widerlegung. Doch will ich, des bessern Verständnisses wegen, hier noch einmal darauf zurückkommen.

ad 1) Kein erfahrener Geschäftsmann kann es heilsam und ersprießlich finden, wenn ein unbemittelter Anfänger, ja wenn oft sogar Schwindler Glieder unserer Kette werden, den Credit der Verleger beanspruchen und ohne demselben zu entsprechen, schon in den ersten Jahren wieder untergehen. Ohne Fonds kann man kein Geschäft solid begründen. Schon derjenige, der ein Orts-Bürgerrecht sucht, muß sich über ein gewisses Vermögen ausweisen. Für die aber, die eine Buchhandlung begründen wollen, ist schon jetzt in mehreren deutschen Staaten, z. B. in dem Preussischen, Nachweis eines Vermögen-Minimum erforderlich. Wer kann den bestehenden Handlungen aber den Beruf absprechen, nach den pecuniären Mitteln eines in ihre Mitte tretenden und ihren Credit beanspruchenden jungen Mannes zu fragen? Ist es vorsichtig, dem Unbemittelten Credit zu geben, und wie schmerzlich bestraft sich meist ein zu leichtsinniges Vertrauen! Den Unbemittelten ist zwar auch ihre Versorgung zu gönnen, aber es ist nicht angemessen, daß sie solche im selbstständigen Handelsverkehr suchen. Ihnen sind der Erwerbsszweige genug geboten, in denen sie ihr Glück versuchen können.

ad 2) Es ist bereits a. a. O. gesagt worden, daß in den meisten Städten, wo Handlungs-Innungen sind, Anfänger sich vorher in

Betreff ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten einer Prüfung unterwerfen müssen, was in neuerer Zeit sogar auf Zimmer-, Maurer- und andere Gesellen ausgedehnt worden ist, welche das Meisterrecht erwerben wollen. Andere, denen keine Prüfung vorgeschrieben ist, müssen sich über ihre Befähigung doch wenigstens durch ein Meisterstück legitimiren. Im Buchhandel hat man bisher die Anfänger nicht gefragt, ob und wo sie das Geschäft gelernt oder auch nur, was sie bisher für ein Geschäft getrieben haben, woher es denn kommt, daß wir jetzt Emeriti aus den verschiedensten Ständen und Professionen unter unsern Collegen erblicken. Wenn dergleichen Eindringlinge auch zuweilen reüssirt haben, so haben wir doch in den meisten Fällen gesehen, daß dieses nicht als Regel gelten kann. Was gegen die Kosten der Prüfung und der Reise dazu gesagt ist, wird verschwinden, wenn dem Börsenvorstand der Antrag gestellt wird, neben seinen verschiedenen Ausschüssen, z. B. der Vergleichsdeputation, auch eine Examinations-Commission zu ernennen. Alles dieses sind ja unbesoldete Ehrenämter und kosten bekanntlich nichts. Und wie wenig Anfänger gibt es, die ihr Geschäft nicht mit einer Reise nach Leipzig beginnen, folglich wegen ihrer Prüfungsreise nicht besondere Kosten aufzuwenden brauchen. Außerdem bestehen auch bereits bei mehreren Kreisvereinen, z. B. dem Thüringischen, Prüfungscommissionen, sind aber bisher, wo man ihrer überhoben war, nicht benutzt worden. Uebrigens ist es wohl in der Ordnung, daß, wo es die Sicherheit des Ganzen gilt, sich Jeder billigen Gesetzen zu unterwerfen hat, das aber ist so wenig „eine Beeinträchtigung der Freiheit des Einzelnen“, als bei Facultäts- und andern Examen. — Was übrigens über angebliche Vorzüge der Begüterten, über Ergebung in Verluste, über das Glück der Verleger, über die minderbegüterten Mitbrüder ic. gesagt ist, klang noch vor 4 Jahren, wo das Glück des Communismus und die Redensarten eines Louis Blanc, Ledru-Rollin, Weitling & Comp. noch nicht durch Thatfachen beleuchtet waren, sehr verführerisch.

ad 3) Ich habe laut Börsenblatt 1851 Nr. 12 zu § 12 den Zusatz beantragt: „Wenn demselben nachgewiesen werden kann, daß er den Saldo vorjähriger Rechnung an 30 Handlungen unberichtigt gelassen hat.“

Es thut mir in der That leid um den Gegner in Nr. 24, daß ihn dieser Antrag zu so auffallenden und verdächtigenden Entstellungen der Wahrheit verleitet hat. Dieser Antrag muß ihm ein besonderer Dorn im Auge sein, denn wo steht hier, daß „solide Handlungen, weil sie einige Conti übersahen, oder weil sie differirten, oder die man wegen eines Gegen-Guthabens auf neuer Rechnung

*) Motiv und Möglichkeit der Nachweisung: Die Zahlungswillkühr und Unsolidität reißt mit jedem Jahre mehr ein. Entweder erwachsen daraus den Creditoren die größten Verluste, oder die künstlichen Mittel und ernstlichen Versuche zur Eintreibung der Rechte durch Assigniren, Proceßführung, Compensirung u. dgl. verursachen großen Zeit- u. Müheverlust. Nicht nur Unvermögen, nein, oft offenbare Böswilligkeit liegen diesem, in erschreckender Weise überhandnehmenden Uebel zu Grunde. Wenn jedes Börsenmitglied aufgefordert wird, der hierzu vom Vorstande zu ernennenden Commission am 1. Decbr. eine genaue Liste seiner Restanten einzureichen, so wird sich daraus leicht ergeben, bei wie vielen Creditoren ein Debitor seine Verbindlichkeiten unerfüllt gelassen hat, und wenn sich dieser Fall 30 und mehrmal wiederholt, so ist wohl anzunehmen, daß ein solcher Debitor insolvent ist, oder doch die schlechte Absicht hat, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Dadurch ist ein solches, dem Allgemeinen schädliches Subject, bald ausgemittelt. Dergleichen verderbliche Mitglieder unsers Geschäfts können noch weiter dadurch bezeichnet werden, daß mit dem Börsenblatte zu Neujahr eine Generalliste solider Firmen veröffentlicht wird, auf welcher diejenigen also compromittirten schlechten Zahler wegbleiben. Wird dieser Vorschlag angenommen, so wird sich jeder Verleger hüten, einem solchen neue Rechnung zu eröffnen. Solche Handlungen werden dadurch von selbst verschwinden und den Absatz rechtlicher, pünktlich zahlender Collegen nicht länger schmälern.